

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Kita Zwochau e.V.

§ 1

Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2

Einnahmen

1. Gemäß § 2 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 1.2. Veranstaltungen,
 - 1.3. Spenden jeglicher Art,
 - 1.4. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3

Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder grundsätzlich mindestens 12,-Euro pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich zum 31.03. fällig. Sie können durch die Mitglieder selbst überwiesen oder nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung automatisch zum fälligen Termin eingezogen werden.
3. Änderung der Bankdaten sind im Falle einer erteilten Bankeinzugsermächtigung dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Mitgliedsbeitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - 2.1 bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,- Euro verpflichten,
 - 2.2 bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - 2.3 bei der Einstellung von Personal,
 - 2.4 bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
 - 2.5 für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Gründungsversammlung am 11. September 2018 beschlossen.